

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Diagnostik, Beratung und Intervention
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 15.11.2013

(in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 25.02.2016)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RAPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 29.01.2008 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) Aufbauend auf einem an der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Hochschule München abgeschlossenen oder einem in den Bereichen Psychologie, Pädagogik, Erziehungs- und Rechtswissenschaften oder fachlich verwandter Studiengänge absolvierten ersten berufsqualifizierenden Studium vermittelt der Masterstudiengang Diagnostik, Beratung und Intervention die Kompetenzen, die erforderlich sind, um sich im Schnittpunkt pädagogisch-psychologisch-juristischer Tätigkeitsfelder mit mehrfach belasteten Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien zu qualifizieren.
- (2) ¹Ziel des Studiums ist es, die Studierenden für eine zeitgemäße, wissensbasierte und anwendungsorientierte Fallarbeit, Beratung und Intervention im Umgang mit psychosozial mehrfach belasteten Kindern, Jugendlichen und Familien unter Einbeziehung von Netzwerkstrukturen zu befähigen und sie in die Lage zu versetzen, eigenständig für die Praxis nützliche, wissensbasierte Konzepte der Beratung und Fallarbeit sowie Intervention zu entwickeln und diese in die Praxis zu implementieren. ²Besonderer Nachdruck wird dabei auf das Lernen anhand konkreter Fallbeispiele gelegt.
- (3) Neben der Vertiefung des Fachwissens werden im Masterstudiengang die für die berufliche Praxis wichtigen Fähigkeiten wie Beratungs-, Interventions- und Sozialkompetenz, Kommunikationsfähigkeit und kooperative Teamarbeit besonders gefördert.
- (4) ¹Der Masterstudiengang bereitet die Absolventinnen und Absolventen auf anspruchsvolle Tätigkeiten in sozialpädagogischen und psychologischen Arbeitsfeldern mit einer besonders schwierigen Klientel an der Schnittstelle zur Justiz vor. ²Die im Masterstudium vermittelten Kompetenzen sollen insbesondere zu Führungs- und Leitungsaufgaben bei öffentlichen und freien Trägern des Sozial- und Gesundheitsbereichs befähigen und zugleich als Grundlage für weitere wissenschaftliche Qualifikationen dienen. ³Darüber hinaus ermöglichen sie die Entwicklung, Planung und Durchführung von Forschungsarbeiten in komplexen Handlungsfeldern. ⁴Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums kann auch die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsverfahren sein.

§ 3 Qualifikation für das Studium

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Diagnostik, Beratung und Intervention sind:

1. Der Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden, mit dem Prüfungsgesamtergebnis „gut“ (2,5) oder besser abgeschlossenen Studiums der Sozialen Arbeit oder verwandter Studiengänge (z. B. Bildung und Erziehung im Kindesalter, Management Sozialer Innovationen) oder eines gleichwertigen Abschlusses

oder

2. der Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden, mit dem Prüfungsgesamtergebnis „gut“ (2,5) oder besser abgeschlossenen Studiums einer verwandten Fachrichtung (z. B. Erziehungswissenschaften, Pädagogik, Psychologie) an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses

oder

3. der Nachweis eines erfolgreich abgelegten ersten juristischen Staatsexamens oder einer vergleichbaren Prüfung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

4. ¹Eine gute Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. ²Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-Stufe 2) oder die erfolgreiche Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF Niveaustufe 3 oder besser) erbracht. ³Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule oder an einer Hochschule nachgewiesen wird oder die Muttersprache Deutsch ist.

- (2) ¹Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und die Gleichwertigkeit sonstiger Abschlüsse bzw. vergleichbarer Prüfungen nach Absatz 1 Nummern 1- 3 entscheidet die Prüfungskommission (§ 9) unter Beachtung des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG. Von der Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen ist auszugehen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in diesem Studiengang erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden.

§ 4 Aufnahme- und Eignungsverfahren

- (1) ¹Die Aufnahme des Masterstudiums im ersten Studiensemester ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester eines Studienjahres möglich. ²Die Bewerbung ist schriftlich vom 2. Mai bis zum 15. Juli eines Jahres bei Studienbeginn im Wintersemester und vom 15. November bis zum 15. Januar bei Studienbeginn im Sommersemester mit den erforderlichen Unterlagen im Bereich Beratung und Immatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften München einzureichen.
- (2) Die Zulassung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber erfolgt gemäß der Satzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden zu 90 v.H. an Bewerberinnen und Bewerber, die die Qualifikationsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 erfüllen, und 10 v.H. an Bewerberinnen und Bewerber, die die Qualifikationsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 erfüllen, vergeben.

§ 5 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Der Masterstudiengang wird als berufsbegleitendes Studium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt sechs Studiensemester einschließlich der Masterarbeit. ³Einzelheiten regelt der Studienplan.

- (2) Soweit die Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Kreditpunkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung das Ablegen der fehlenden Leistungspunkte im Umfang von 30 ECTS-Kreditpunkten, die Anrechnung von Berufspraxis im Umfang von 30 ECTS-Kreditpunkten oder die Anrechnung von sonstigen außerhalb des Hochschulbereiches erworbenen Kompetenzen:
1. ¹Die fehlenden Leistungspunkte sind in Modulen aus dem fachlich einschlägigen, grundständigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften München zu erbringen. ²Die Prüfungskommission stellt dazu auf Antrag fest, welche Kompetenzen die/der Studierende in seinem abgeschlossenen Erststudium im Vergleich mit einem 210 ECTS Kreditpunkte umfassenden Hochschulstudium nicht erworben hat und legt daraus die Module und Prüfungsleistungen fest, die von der /dem Studierenden nachzuholen und abzulegen sind. ³Die von der Prüfungskommission festgelegten Module und Prüfungsleistungen sind bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu erbringen.
 2. ¹Eine einschlägige Berufspraxis in Vollzeit im Umfang von mindestens 22 Wochen, die bei höchstens zwei verschiedenen Arbeitgebern absolviert wurde, ist im Umfang von 30 ECTS-Kreditpunkten anzurechnen. ²Die Prüfungskommission stellt die Einschlägigkeit auf Grundlage eines schriftlichen Berichts des/der Studierenden, einer Bescheinigung des Arbeitgebers, aus der die fachliche Tätigkeit hervorgeht, sowie eines Validierungsgespräches fest. ³Das 25-minütige Validierungsgespräch wird von der Prüfungskommission durchgeführt. ⁴Über das Validierungsgespräch ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Antragstellenden zu unterzeichnen ist. ⁵Das Validierungsgespräch ist bestanden, wenn von der Prüfungskommission das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erteilt wird. ⁶Der Antrag für die Anrechnung von Berufspraxis ist bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu stellen.
 3. Sonstige außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen werden von der Prüfungskommission auf der Grundlage der vorgelegten Nachweise auf ihre Gleichwertigkeit mit den Studienzielen eines Studiums der Sozialen Arbeit oder verwandter Studiengänge gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 geprüft; § 6 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 gelten entsprechend.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei einer nicht ausreichenden Zahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.“

§ 6 Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen

- (1) ¹Über die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten entscheidet die Prüfungskommission des Masterstudienganges Diagnostik, Beratung und Intervention auf schriftlichen Antrag einer/eines Studierenden. ²Dem Antrag sind Nachweise über die erreichten Kompetenzen beizufügen.
- (2) ¹Die Prüfungskommission prüft die Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen auf Grundlage der vorgelegten Nachweise im Vergleich mit den Studienzielen des Modulkataloges des vorgenannten Masterstudienganges. ²Bei Unklarheiten muss die/der Studierende in einem 20-minütigen Prüfungsgespräch mit einer Vertreterin/einem Vertreter der Prüfungskommission und einer Fachdozentin/einem Fachdozenten seine außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen nachweisen. ³Über das Prüfungsgespräch ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfenden zu unterzeichnen ist. ⁴Das Prüfungsgespräch ist bestanden, wenn von beiden Prüfenden das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erteilt wird.
- (3) ¹Die Prüfungskommission teilt dem Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München die auf die Module dieses Studienganges anzurechnenden Kompetenzen, die ggf. anzurechnende Modulteil- oder -endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. ²Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen.

§ 7 Module und Prüfungen

- (1) ¹Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte (der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen ECTS-Kreditpunkt entspricht 30 Arbeitsstunden), die Form der Prüfungen und die Bearbeitungszeiten für das Anfertigen schriftlicher und die Dauer mündlicher Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Nähere Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) ¹Die Module werden als Pflichtmodule und als fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul geführt. ²Die Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Masterstudienganges verbindlich. ³Das Wahlpflichtmodul müssen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes einzeln wählen. ⁴Das gewählte Wahlpflichtmodul wird wie ein Pflichtmodul behandelt.
- (3) Darüber hinaus können die Studierenden Fächer und Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule München zusätzlich wählen (Wahlmodule).

§ 8 Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte je Modul und Studiensemester sowie die Art und den Ort der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen,
 2. den Katalog der von den Studierenden wählbaren Wahlpflichtmodule, deren Stundenzahl und ECTS-Kreditpunkte, die Art der Lehrveranstaltungen in diesen Modulen und die Form der jeweils geforderten Prüfung und die Bearbeitungszeit für das Anfertigen schriftlicher und die Dauer mündlicher Prüfungen,
 3. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
 4. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen, sofern dies nicht bereits in der Anlage hinreichend bestimmt geregelt ist, und
 5. nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung des berufsbegleitenden Studiums.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ¹Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

§ 9 Prüfungskommission

- (1) Für den Masterstudiengang Diagnostik, Beratung und Intervention wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei Professorinnen und/oder Professoren der Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften besteht und vom Fakultätsrat bestellt wird.
- (2) ¹Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. ²Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Studien- und Prüfungsordnung auf ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden übertragen.

§ 10 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit. ²In ihr soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, eine anspruchsvolle Aufgabenstellung aus dem Bereich der Diagnostik, Beratung und Intervention mit mehrfach belasteten Kindern, Jugendlichen und Familien aus dem Sozial- und Gesundheitsbereich selbstständig zu bearbeiten und dazu Lösungsstrategien erarbeiten, beurteilen und effektiv umsetzen kann.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer/einem von der Prüfungskommission bestellten Prüferin/Prüfer betreut.
- (3) ¹Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt maximal sechs Monate. ²Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen im Einverständnis mit der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller verlängern. ³Die Fristverlängerung soll drei Monate nicht überschreiten. ⁴Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungszeit wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. ²Die Vergabe des neuen Themas muss spätestens einen Monat nach Mitteilung des Ergebnisses der nicht bestandenen Masterarbeit erfolgen. ³Hinsichtlich der Bearbeitungszeit gilt die Regelung des Absatzes 3.
- (5) ¹Die Masterarbeit kann als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Bei einer Gruppenarbeit muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jeder/jedes Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Zuordnung ermöglichen, deutlich abgegrenzt, und als Einzelleistung bewertet werden können.

§ 11 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern:

1,0 und 1,3	=	sehr gut
1,7; 2,0 und 2,3	=	gut
2,7; 3,0 und 3,3	=	befriedigend
3,7 und 4,0	=	ausreichend und
5,0	=	nicht ausreichend.
- (2) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Masterarbeit entsprechend ihrer ECTS-Kreditpunkte gewichtet.
- (3) Im Masterprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.
- (4) ¹Die gemäß Entscheidung der Prüfungskommission nach § 5 Abs. 3 nachzuholenden Module werden im Masterprüfungszeugnis aufgeführt. ²Die dabei erzielten Modulendnoten fließen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.
- (5) Die Vergabe einer relativen Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt dem vom Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München vorgegebenen und in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) näher beschriebenen Verfahren.

§ 12 Masterprüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung werden ein Masterprüfungszeugnis und ein Diploma Supplement gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

§ 13 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad Master of Arts, Kurzform: „M.A.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

§ 14 In-Kraft-Treten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 01. Oktober 2013 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Diagnostik, Beratung und Intervention nach dem Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Diagnostik, Beratung und Intervention an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrveran- staltung ¹	7) Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher und Dauer mündlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}
G.1	Biopsychosoziale Mehrfachbelastung als Gegenstand der Wissenschaften	Biopsychosocial multiple and complex needs as a topic of scientific discourses	3	5	SU	KI, 90 Min
F.1	Transdisziplinäre Zugänge zur Fallarbeit	Transdisciplinary approaches to case work	3	5	S	pLN; Fa ca. 15 Seiten
N.1.1	Beratungsstandards und Grundzüge der Beziehungsgestaltung	Standards of counselling and basics of relationship shaping	2	5	SU	Kol, 30 Min
N.1.2	Rechtlicher Rahmen für Beratung	Legal framework for counselling	2		SU	
G.2.1	Grundlagen der Diagnostik	Basics of diagnostic approaches	2	5	SU	StA ca. 15 Seiten
G.2.2	Entwicklung in Familie und Gemeinwesen	Development in family and community	2		SU	
F.2	Diagnose und Fallverstehen: Psychosoziale und biografisch-rekonstruktive Ansätze	Diagnosis and understanding of case work: Psychosocial and biographic-reconstructive approaches	3	5	S	pLN; Fal ca. 15 Seiten
N.2	Ethik und Beziehungsgestaltung in der Beratung	Ethics and shaping relationships in counselling	3	5	SU	pLNoN ³ Kol 20 Min
G.3	Klinische Psychologie: Störungsbilder und ihre Diagnose	Clinical psychology: disorders and their diagnosis	3	5	SU	KI, 60 Min
F.3	Wahlpflichtmodul: Praxis der psychosozialen Arbeit ⁴	Compulsory option module: Applied psychosocial work	3	5	Pr, Ü	pLNoN ³ , Fal ca. 15 Seiten oder mFd 20 Min
N.3	Beratung in schwierigen Beratungskonstellationen	Counselling in difficult counselling settings	3	5	SU	mP, 20 Min
G.4	Interventionsforschung	Science of intervention	3	5	SU	StA ca. 15 Seiten
F.4	Interventionen	Interventions	3	5	Ü	pLN, sIA ca. 15 Seiten
N.4	Normative Implikationen von Interventionen	Normative implications of interventions	3	5	SU	KI, 60 Min
G.5	Forschungswerkstatt	Scientific workshop	3	5	Proj	PA ca. 15 Seiten
F.5/N.5	Masterseminar	Master's seminar	4	10	S	Kol, 20 Min ³
G/F/N.6	Masterarbeit	Master's thesis	---	15		MA ca. 80 Seiten
Summe der SWS und der ECTS-Kreditpunkte (erstes bis sechstes Studiensemester):			45	90		

¹⁾ Die Module des Masterstudienganges gliedern sich in die Modulbereiche: Theoretische Grundlagen (G), Fallarbeit (F) und normatives Handeln (N).

Anmerkungen:

¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

² ¹Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote nicht ausreichend erteilt. ²Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Masterarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung.

³ Die Erteilung des Prädikates „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung.

⁴ Auswahl aus dem im Studienplan festgelegten Katalog der Wahlpflichtmodule.

Abkürzungen:

ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	mFd	Mündliche Falldarstellung	S	Seminar
Fa	Fallarbeit	mP	mündliche Prüfung	sIA	Schriftliche Interaktionsanalyse
Fal	Fallanalyse	PA	Projektarbeit	StA	Studienarbeit
KI	Klausur	pLN	praktischer Leistungsnachweis	SU	seminaristischer Unterricht
Kol	Kolloquium	pLNoN	praktischer Leistungsnachweis ohne Note	Ü	Übung
MA	Masterarbeit	Pr	Praktikum	SWS	Semesterwochenstunden
		Proj	Projektstudium		